

# DIE GRÜNEN GRÜNE ALTERNATIVE VORARLBERG



## Statuten

Beschlossen am 26.09.1988, im Innenministerium hinterlegt am 16.11.1988, abgeändert am 16.05.1991, 20.05.1993, 23.04.1994, 29.06.1995, 18.01.1997, 07.02.2001, 04.06.2004, 13.10.2007 und am 27.1.2017.

## Allgemeines

### **§ 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung**

1. Die Organisation trägt den Namen "Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg", (Kurzbezeichnung: GRÜNE) und hat ihren Sitz in Bregenz.
2. Sie ist eine autonome Landesorganisation der politischen Partei "Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)" mit eigener Rechtspersönlichkeit.
3. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das Gebiet des Landes Vorarlberg.

### **§ 2 Zweck, Grundsätze und Tätigkeiten**

1. Die Grünen - Grüne Alternative Vorarlberg sind eine demokratische, politische Partei auf der Grundlage des Grünen Programms.
2. Diese ist Teil des Grünen Projekts in Österreich und Europa.
3. Die Landesorganisation ist vernetzt mit Organisationen und Initiativen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Sie ist den Prinzipien ökologisch, solidarisch, selbstbestimmt, basisdemokratisch, gewaltfrei und feministisch verpflichtet.
5. Sie nimmt am parlamentarischen und außerparlamentarischen politischen Willensbildungs-, Entscheidungs- und Durchsetzungsprozess teil und
6. ermöglicht und organisiert die Teilnahme an Wahlen.

## Mitgliedschaft

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der Landesorganisation gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder und
3. Ehrenmitglieder.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung oder einer Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Diese ist mit dem Tag der Abgabe oder dem Kontoeingang wirksam, sofern sie nicht binnen zwei Monaten vom Landesvorstand abgelehnt wird.
2. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft steht die Berufung an das Schiedsgericht offen.
3. Mitglieder können wegen ihrer Verdienste um die Landesorganisation zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Mitglieder können alle Personen ab dem 14. Lebensjahr mit Wohnsitz in Vorarlberg werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod,
  - b. schriftliche Austrittserklärung oder
  - c. Streichung oder Ausschluss aufgrund eines die Landesorganisation schädigenden Verhaltens.
6. Gegen den Ausschluss steht die Berufung an das Schiedsgericht offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben
  - a. das Recht auf Information und Mitwirkung an der Willensbildung,
  - b. das Recht auf Teilnahme an Sitzungen in den nach diesen Statuten gebildeten Organen, sofern deren Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt und
  - c. das aktive und passive Wahlrecht.
2. Delegierte von Teilorganisationen (§ 27), die nicht Mitglieder der Landesorganisation sind, erhalten nach den Bestimmungen dieses Statuts (§ 11) Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
3. Mitglieder sind aufgerufen zum aktiven Eintreten für die Grundsätze und programmatischen Ziele der Landesorganisation und zur fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **Aufbau und Funktionsweise**

### **§ 6 Aufbau**

1. Die Organisation gliedert sich
  - a. in die Landesorganisation und
  - b. in Teilorganisationen.
2. Die Organe der Landesorganisation sind
  - a. die Landesversammlung - § 11 und § 12,
  - b. die Bezirksversammlung - § 13,
  - c. der Landesvorstand - § 14 - § 21,
  - d. das Leitungsteam - § 22 - § 23,
  - e. der Landtagsklub (Klub) - § 24,
  - f. die Kontrollkommission - § 25 und
  - g. das Schiedsgericht - § 26.

### **§ 7 Funktionsweise**

1. Die Organe und Funktionär/innen haben sich bei ihrer Tätigkeit an die jeweilige Geschäftsordnung zu halten. Sofern diese nichts anderes bestimmt, ist für gültige Beschlussfassungen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder und die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Funktionsperiode der Organe und Funktionär/innen beträgt drei Jahre. Sie bleiben aber solange im Amt, bis sich das neugewählte Organ konstituiert bzw. der/die neugewählte Funktionär/in sein/ihr Amt angetreten hat.
3. Die Funktionsperiode eines/r Funktionärs/in endet vorzeitig
  - a. durch seine/ihre Verzichtserklärung oder
  - b. wenn ihm/ihr das für seine/ihre Wahl zuständige Organ mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzieht.

4. In Einzelwahl sind zu wählen:
  - a. die nicht delegierten Mitglieder des Landesvorstands und
  - b. die Kandidat/innen für Listen bis zur doppelten Anzahl der bei den letzten Wahlen erzielten Mandate, mindestens jedoch die beiden ersten Listenplätze.
5. Bei allen Wahlen für Listen, Funktionen und Delegationen ist das Prinzip der Geschlechterparität anzuwenden, falls die vorliegenden Kandidaturen dies zulassen.

### **§ 8 Kooptierungen**

1. Zusätzlich zu jenen Mitgliedern, die sich aus diesem Statut oder aus einer Geschäftsordnung ergeben, können in den Landesvorstand bzw. in Leitungsgremien von Teilorganisation jeweils für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer der Funktionsperiode weitere Mitglieder kooptiert werden.
2. Die Kooptierung erfolgt mit oder ohne Stimmrecht mit absoluter Mehrheit durch das jeweilige Gremium.
3. Die Kooptierung endet
  - a. durch den Verzicht der kooptierten Person,
  - b. durch Beschluss jenes Gremiums, das die Kooptierung vorgenommen hat mit absoluter Mehrheit oder
  - c. mit Ablauf der Funktionsperiode des Gremiums, in das die Kooptierung vorgenommen wurde.

### **§ 9 Urabstimmung**

1. Auf Beschluss der Landesversammlung, des Landesvorstands oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder ist eine geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern durchzuführen.
2. Das Ergebnis der Urabstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder beteiligt.
3. Fragen, die bei der Beschlussfassung in der Landesversammlung einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, benötigen auch bei der Urabstimmung einer Zweidrittelmehrheit. Alle anderen Fragen benötigen eine einfache Mehrheit.

### **§ 10 Aufbringung der finanziellen Mittel**

Die finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Beiträge öffentlicher Gebietskörperschaften,
3. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse,
4. Einkünfte aus Veranstaltungen, Publikationen, Dienstleistungen und anderen Aktivitäten sowie durch
5. sonstige Zuwendungen und Einkünfte.

## **Organe**

### **§ 11 Zusammensetzung und Funktionsweise der Landesversammlung**

1. Die Landesversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Landesorganisation und Delegierten von Gemeindegruppen und Teilorganisationen zusammen.
2. Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
3. Landesweit tätige Teilorganisationen und die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg können je drei Delegierte benennen, die nicht Mitglied der Landesorganisation sind.
4. Gemeindegruppen
  - a. in Gemeinden mit 36 Mitgliedern der Gemeindevertretung können fünf Delegierte benennen,
  - b. vier in Gemeinden mit 33 oder 30 Gemeindevertreter/innen,

- c. drei bei 27 oder 25 Gemeindevertreter/innen und
  - d. sonst zwei.
5. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand nach Bedarf, möglichst einmal pro Jahr, mindestens alle zwei Jahre, spätestens drei Wochen vor dem Termin einberufen.
  6. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder hat der Landesvorstand eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Landesversammlung hat spätestens drei Wochen nach der Beantragung statt zu finden. Die Einladung muss die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin erreichen.
  7. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens drei Tage vor Termin von jedem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden.

### **§ 12 Aufgaben der Landesversammlung**

1. Die Landesversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit Urabstimmungsbeschlüsse revidieren.
2. Die Landesversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit
  - a. die Statuten und die Geschäftsordnung,
  - b. die temporäre Sistierung einzelner Statutenbestimmungen. Diese Sistierungen müssen klar begründet werden. Der Zeitraum für die Sistierung muss im Beschluss festgelegt sein und dauert maximal bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode des Landesvorstands.
  - c. die Bildung von Wahlplattformen,
  - d. die Beteiligung an einer Landesregierung, wobei der Beschluss das Regierungsprogramm, die Ressortverteilung in der Regierung und die nominierten grünen Regierungsmitglieder zu umfassen hat,
  - e. die Unterstützung einer Minderheitsregierung und
  - f. die Auflösung der Landesorganisation
3. Die Landesversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit
  - a. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - b. die Anerkennung von Teilorganisationen
  - c. die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - d. landesweite Programme
4. Die Landesversammlung wählt
  - a. die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der delegierten Mitglieder des Landesvorstands
  - b. die Mitglieder der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
  - c. die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress der Bundespartei Die Grünen – Die Grüne Alternative und
  - d. die Kandidat/innen für Landes-, Bundes- und Europawahlen.
5. Die weiblichen Mitglieder der Landesversammlung bestätigen ein weibliches Mitglied des Landesvorstands als Frauensprecherin.
6. Ebenso wird ein Mitglied des Landesvorstands migrantischer Herkunft von den bei der Landesversammlung anwesenden Grünen Migrant/innen als Migrantensprecher/in bestätigt.

### **§ 13 Bezirksversammlung**

1. Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern die im jeweiligen Bezirk ihren Wohnsitz haben und den Delegierten der landesweit tätigen Teilorganisationen, der Grünen Bildungswerkstatt und der Gemeinde- und Regionalgruppen im Bezirk, analog der Regelung für die Landesversammlung.
2. Die Bezirksversammlung wird vom Landesvorstand einberufen.
3. Die Bezirksversammlung erstellt die Bezirkswahlvorschläge für Landtagswahlen.

### **§ 14 Zusammensetzung und Funktionsweise des Landesvorstands (LV)**

1. Dem Landesvorstand gehören – gewählt durch die Landesversammlung - mit Sitz und Stimme an:
  - a. der/die Landessprecher/in,
  - b. bis zu drei Stellvertreter/innen des/der Landessprecher/in
  - c. der/die Finanzreferent/in,
  - d. bis zu zehn weitere Mitglieder, wobei auf die Geschlechterparität und die regionale Ausgewogenheit zu achten ist.
2. Dem Landesvorstand gehören je ein/e Delegierte/r der anerkannten nahestehenden Organisationen an, weiters
  - a. der/die Landesgeschäftsführer/in,
  - b. c. der/die Klubdirektor/in.
  - c. alle Abgeordneten im Grünen Landtagsklub, im Grünen Parlamentsklub und in der Grünen Fraktion im Europäischen Parlament, die Mitglied der Landesorganisation sind,
  - d. alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung, die Mitglied der Landesorganisation sind.
3. Die Sitzungen des Landesvorstands werden vom/von der Landessprecher/in oder seinem/seiner Beauftragten nach Bedarf einberufen und finden in der Regel alle sechs Wochen statt, mindestens jedoch vierteljährlich.
4. Wenn mindestens fünf Mitglieder des Landesvorstands oder zwei Mitglieder des Leitungsteams dies verlangen, muss der/die Landessprecher/in oder sein/e / ihr/e Beauftragter/e den LV innerhalb von zehn Tagen zu einer Sitzung einberufen.

### **§ 15 Allgemeine Aufgaben des Landesvorstands**

1. Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Er stellt die Durchführung von Beschlüssen der Landesversammlung sicher.
3. Ihm obliegt
  - a. die Leitung der Landesorganisation,
  - b. die inhaltliche Abstimmung der Tätigkeit der Organe, insbesondere die Vorbereitung von Landesversammlung und Bezirksversammlung,
  - c. die Einleitung von Urabstimmungen und
  - d. die Sicherstellung der Mitentscheidungsrechte von Gemeindegruppen sowie Teilorganisationen und nahestehenden Organisationen.
  - e. die Einsetzung und Beauftragung von Kommunikationsräumen und Projekten sowie Entscheidungen und Konsequenzen daraus,
  - f. die Vorbereitung von Wahlen und die Beschlussfassung einer Wahlkampflinie,
  - g. der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Teilorganisationen,
  - h. die Anerkennung von nahestehenden Organisationen.
4. Er legt die grundsätzlichen Richtlinien und die strategische Ausrichtung der Partei fest,
  - a. beschließt politische Jahresplanungen, Jahresschwerpunkte und Kampagnen und
  - b. verabschiedet strategisch-politische Vorgaben.
5. Er berät und unterstützt die Abgeordneten und Regierungsmitglieder.
6. Falls eine Landesversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, können im Landesvorstand Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die der Landesversammlung vorbehalten sind. Diese Beschlüsse müssen ohne Gegenstimme gefasst werden und sind bei der nächsten Landesversammlung zu bestätigen. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die in der Landesversammlung einer Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit bedürfen.

## **§ 16 Aufgaben in Personalangelegenheiten**

Der Landesvorstand wählt aus seinen Reihen:

1. eine/n Vertreter/in des/der Finanzreferenten/-in,
2. die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Erweiterten Bundesvorstand und
3. bei Bedarf eine/n Vertreter/in des Landesvorstands in den Klub.
4. Er bestätigt die Mitglieder des Leitungsteams und kann einzelne oder alle Mitglieder des Leitungsteams ihrer Funktion entheben.

Dem Landesvorstand obliegt:

1. die Entscheidung über Beitrittserklärungen,
2. die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern.
3. die Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem/der Landesgeschäftsführer/-in.
4. die Bestellung eines Verhandlungsteams für Regierungsverhandlungen mit konkreten Verhandlungsaufträgen.
5. die Personalressourcenplanung in Abstimmung mit der Grünen Bildungswerkstatt Vorarlberg und dem Landtagsklub
6. die Entsendung von Delegierten in diverse Beiräte und Kommissionen und deren Einbindung in die Landesorganisation.
7. der Beschluss einer Wahlordnung bzw. des Wahlmodus für die Wahlen von Organen und zur Listenerstellung für Landes-, Bundes- und Europawahlen.

## **§ 17 Aufgaben in Finanzangelegenheiten**

Dem Landesvorstand obliegt:

1. die Beschlussfassung und Überwachung des Budgetvoranschlages,
2. die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses,
3. die Festsetzung von Modalitäten der Vermögens- und Finanzverwaltung,
4. die Finanzkoordination mit der Grünen Bildungswerkstatt Vorarlberg, dem Landtagsklub und der Bundesorganisation und
5. die Festlegung von Funktionsgebühren und Sitzungsgeldern.

## **§ 18 Aufgaben des/der Landessprecher/in**

1. Dem/der Landessprecher/in obliegt
  - a. die politische Gesamtleitung der Partei,
  - b. die Leitung des Landesvorstandes und die Führung des Leitungsteams,
  - c. die Vertretung der Grünen nach außen und
  - d. die Pflege internationaler Kontakte.
2. Er/Sie ist hauptverantwortlich für
  - a. die Planung und Umsetzung der von Landesversammlung bzw. Landesvorstand beschlossenen Leitlinien, Schwerpunktsetzungen und Strategien
  - b. die inhaltliche und strategische Vorbereitung von Wahlen und die politische Leitung der Wahlkämpfe.
3. Er/Sie übt die Personalhoheit für Angestellte der Landespartei aus und entscheidet nach Anhörung des Leitungsteams über die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Landesorganisation, ausgenommen jenes des/der Landesgeschäftsführer/in.
4. Er/Sie ist letztverantwortlich für Finanz- und Vermögensgebarung und die Vertretung der Landespartei gegenüber Behörden, insbesondere bei Wahlen und in Angelegenheiten der Parteienfinanzierung.
5. Der/die Landessprecher/in kann dem Landesvorstand die Übertragung zentraler Verantwortungsbereiche an den/die Stellvertreter/innen vorschlagen.

6. Er/Sie hat nach Maßgabe der finanziellen Verhältnisse der Landesorganisation Anspruch auf eine angemessene Funktionsgebühr, sofern er/sie nicht Abgeordnete/r oder Regierungsmitglied ist.

### **§ 19 Aufgaben des/der Stellvertreter/innen des/der Landessprechers/in**

1. Die Stellvertreter/innen des/der Landessprechers/in vertritt den/die Landessprecher/in bei Abwesenheit.
2. Er/sie übernimmt/übernehmen klar definierte Projekte und zentrale Verantwortungsbereiche des/der Landessprechers/-in, die ihm/ihr durch den/die Landessprecher/in und den Landesvorstand übertragen werden.
3. Er/sie unterstützt/unterstützen den/die Landessprecher/in bei der Wahrnehmung seiner/ihrer zentralen Verantwortungsbereiche.

### **§ 20 Aufgaben des/der Finanzreferent/in**

Der/die Finanzreferent/in ist verantwortlich für

1. die ordentliche Finanzgebarung und Vermögensverwaltung in Absprache mit dem/der Landesgeschäftsführer/in und entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorschriften (insbesondere Parteiengesetz des Bundes und Parteienförderungsgesetz des Landes),
2. den zweckmäßigen Einsatz der Finanzmittel nach Vorgaben des Landesvorstands,
3. die Erstellung einer Finanzplanung zur Vorlage an den Landesvorstand,
4. die jährliche Budgeterstellung zur Vorlage an den Landesvorstand
5. einen vierteljährlichen Finanzbericht an den Landesvorstand und jährlich an die Landesversammlung
6. Finanzkoordination und -verhandlungen mit der Bundesorganisation und anderen Organisationsteilen
7. Ihm/ihr steht bei einem Beschluss des Landesvorstands ein aufschiebendes Vetorecht zu, wenn durch diesen eine Budgetüberschreitung droht. Über beeinspruchte Beschlüsse entscheidet der LV innerhalb eines Monats endgültig.
8. Er/Sie hat nach Maßgabe der finanziellen Verhältnisse der Landesorganisation Anspruch auf eine angemessene Funktionsgebühr, sofern er/sie nicht Abgeordnete/r ist.
9. Die Stellvertreter/in des/der Finanzreferenten/in darf nur tätig werden, wenn der/die Finanzreferent/in verhindert ist.

### **§ 21 Aufgaben des/der Landesgeschäftsführer/in**

Der/die Landesgeschäftsführer/in ist zuständig für

1. die administrative Leitung des Grünen Büros und die Personalführung,
2. die Finanzgebarung und Vermögensverwaltung in Absprache mit dem/der Finanzreferenten/in,
3. die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Organe,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen und die Umsetzung der beschlossenen Leitlinien, Schwerpunktsetzungen und Strategien,
5. die organisatorische Vorbereitung und Leitung von Kampagnen und Wahlen
6. Er/Sie unterstützt den/die Landessprecher/-in / den/die Stellvertreter/in und den/die Finanzreferenten/in

Er/Sie ist verantwortlich für

1. die Statutenkonformität von Abläufen und Beschlüssen
2. Er/Sie vertritt die Landesorganisation in Wahlbehörden und
3. in der Generalversammlung der Grünen Bildungswerkstatt Bund.

### **§ 22 Zusammensetzung und Funktionsweise des Leitungsteams (LT)**

1. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landesvorstand gehören dem Leitungsteam mit Sitz und Stimme an
  - a. der/die Landessprecher/in,
  - b. der/die Klubobfrau/-mann,
  - c. der/die GBW-Obmann/-frau,
  - d. der/die Landesgeschäftsführer/in,
  - e. der/die Klubdirektor/in.

2. Bei Personalunion von Landessprecher/in und Klubobfrau/-mann gehört weiters der/die Stellvertreter/in des Landessprecher/in dem Leitungsteam mit Sitz und Stimme an.
3. Das Leitungsteam wird von der/vom Landessprecher/in geleitet.

### **§ 23 Aufgaben des Leitungsteams**

1. Operative Steuerung und Koordination der Gesamtorganisation,
2. Umsetzungssteuerung von strategischen und politischen Entscheidungen des Landesvorstands, des Klubs und der GBW,
3. Zentrale Steuerung und Koordination von Projekten, Wahlkämpfen und Kampagnen, finanziellen und personellen Ressourcen,
4. Politische Koordination mit der Bundespartei,
5. Erstellung des Jahresbudgets und der Finanzplanung in Abstimmung mit dem/der Finanzreferent/in,
6. Erstellung und Beschlussfassung eines Personalplans,
7. Abstimmung von Personalentscheidungen von Partei, Klub und GBW,
8. Vorbereitung des Landesvorstands und der Landesversammlung,
9. Koordination und Betreuung von Delegierten in diversen Beiräten und Kommissionen.

### **§ 24 Klub**

1. Die aus einer Kandidatenliste der Partei hervorgegangenen Abgeordneten im Vorarlberger Landtag bilden zusammen einen Landtagsklub (Kurzbezeichnung: "Klub").
2. Weitere Mitglieder des Klubs sind
  - a. der/die Landessprecher/in und
  - b. ein/e Delegierte/r des Landesvorstands
3. Der Klub beschließt autonom seine Geschäftsordnung.
4. Hält sich ein/e Mandatar/in nicht an einen Beschluss der Parteiorgane, so muss er/sie sein/ihr Verhalten vor dem jeweiligen Organ der Landesorganisation erklären.

### **§ 25 Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglieder des Landesvorstands können nicht Mitglieder der Kontrollkommission sein.
2. Der Kontrollkommission obliegt
  - a. die Prüfung der finanziellen Gebarung der Landesorganisation,
  - b. die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse aller Organe und
  - c. die Kontrolle der Einhaltung der Statuten.

### **§ 26 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen keine andere Funktion in der Landesorganisation innehaben. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende muss rechtskundig sein.
2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über
  - a. Streitigkeiten zwischen Organen, Teilorganisationen, sowie zwischen Mitgliedern und Organen,
  - b. die Berufung gegen die Ablehnung eines Beitrittsesuches und
  - c. Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet und ist nach dem Prinzip der Wahrung des rechtlichen Gehörs sowie nach den Grundsätzen der Fairness, Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung zu führen.
4. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
5. Jede Partei kann jedoch eine Person ihres Vertrauens beiziehen.
6. Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist zulässig.



# Teilorganisationen, Gemeindegruppen und nahestehende Organisationen

## **§ 27 Teilorganisationen (Parteiglieder ohne Rechtsperson)**

- a) Teilorganisationen sind Gruppen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die in einem örtlichen, soziodemographischen oder inhaltlichen Zusammenhang stehen und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.
- b) Teilorganisationen können sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die sich an diesem Statut orientiert, diesem nicht widersprechen darf und die vom Landesvorstand bestätigt wird.

In soziodemographischem Zusammenhang bestehen zumindest eine Teilorganisation für weibliche Mitglieder (Die Grünen Frauen) und für Migrant/innen (Die Grünen Migrant/innen).

## **§ 28 Gemeindegruppen**

Im örtlichen Zusammenhang etablieren sich Gemeindegruppen für Mitglieder und Nichtmitglieder, die im selben Gemeindegebiet wohnhaft sind, auf Gemeindeebene die politische Willensbildung organisieren und für die Gemeindevertretung kandidieren.

## **§ 29 Nahestehende Organisationen**

Nahestehende Organisationen besitzen eigene Rechtspersönlichkeit, unterstützen die Landesorganisation in der politischen Willensbildung in bestimmten gesellschaftlichen Feldern und leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des grünen Programms. Die Anerkennung erfolgt durch den Landesvorstand. Damit verbunden ist das Recht, im Namen der Grünen bei Wahlen anzutreten.

# Transparenz

**§ 30 Teilorganisationen, anerkannte nahestehende Organisationen, Gemeindegruppen sowie alle Funktionär/innen, Mandatar/innen und Kandidat/innen für Wahllisten der Partei verpflichten sich, deren Transparenzbestimmungen zu befolgen.**

# Parteiauflösung

## **§ 31 Freiwillige Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung der Landesorganisation kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle einer derartigen Auflösung fällt das Vermögen der Partei, sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt, Amnesty International und Greenpeace zu gleichen Teilen zu.